Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1687

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung der Renten an die veränderte Kaufkraft werden bis zur Neuregelung der sozialen Leistungen zu den Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung Sonderzulagen gewährt.

§ 2

(1) Die Sonderzulage wird in Höhe des halben Betrages der Monatsrente einschließlich Kinderzuschüsse gewährt. Die Sonderzulage darf für die einzelne Versichertenrente den Betrag von 100 Deutsche Mark, für die einzelne Witwenrente den Betrag von 75 Deutsche Mark und für die einzelne Waisenrente den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Die Sonderzulage wird erstmalig zusammen mit der Rente für den Monat November 1955 ausgezahlt.

(3) Weitere Sonderzulagen in Höhe der halben Monatsrente gemäß Absatz 1 werden jeweils in Abständen von vier Monaten, beginnend mit der Rente für den Monat März 1956, gewährt.

(4) Die Gewährung der weiteren Sonderzulagen gemäß Absatz 3 entfällt, sobald die gesetzliche Neuregelung der Rentenversicherung in Kraft getreten ist.

§ 3

Die durch die Sonderzulagen entstehenden Aufwendungen werden von den Trägern der Rentenversicherungen bevorschußt. Die endgültige Aufbringung der Mittel bleibt der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung vorbehalten.

§ 4

Die Sonderzulage wird auf Leistungen der Unfallversicherung, der Arbeitslosenfürsorge, der Kriegsopferversorgung, aus dem Bundesentschädigungsgesetz sowie auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Fürsorgeunterstützung nicht angerechnet.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. September 1955

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551